

Vorblatt

Problem:

§ 42 des Hochschulgesetzes 2005 sieht die Festlegung von Grundsätzen für die nähere Gestaltung der durch die Studienkommissionen zu verordnenden Curricula durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitgliedes vor.

Ziel:

Schaffung einer Grundlagenverordnung für Curricula (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Credits) sowie für die Prüfungsordnungen an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen, soweit dies zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Ausbildung erforderlich ist.

Inhalt:

Der Entwurf regelt in Entsprechung mit § 42 des Hochschulgesetzes 2005 rahmenhaft die Bildungsziele, die Gliederung der Studien sowie deren modulare Gestaltung, die Rahmenvorgaben für individuelle Curricula sowie für die Studieneingangsphase, die verpflichtend vorzusehenden Studienfächer und die Vorgaben für die Bachelorarbeit.

Alternativen:

Hinsichtlich des Erfordernisses der Erlassung der Verordnung besteht im Hinblick auf § 42 des Hochschulgesetzes 2005 keine Alternative. Hinsichtlich der Regelungsdichte ist einerseits dem Erfordernis nach einer bundesweit einheitlichen Ausbildung und andererseits der gesetzlich verankerten Autonomie der Studienkommission Rechnung zu tragen.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die ordnungsmäßige Rahmenregelung der Hochschul-Studienordnung trägt zur Transparenz und damit zur leichteren Handhabbarkeit der Vollziehung bei. Die nähere Umsetzung an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen führt zu einem erhöhten Maß an Akzeptanz am Standort (in der Region) sowie zu einer Optimierung der Lehreraus-, Fort- und Weiterbildung durch Erhöhung der Flexibilität. Da Rechtssicherheit und -klarheit ebenso wie Effizienz und Flexibilität wesentliche Faktoren für die Qualität eines Wirtschaftsstandortes darstellen, wird durch eine dem Entwurf entsprechende Verordnung ein positiver Effekt für Österreich als Wirtschaftsstandort und für die Beschäftigung als Lehrer in Österreich erzeugt.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem vorliegenden Entwurf entsprechende Verordnung verursacht für sich keine Mehr- oder Minderkosten, da sie lediglich den Rahmen für die an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu erlassenden Curricula darstellt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch. Vielmehr wird auf studienrechtlicher Ebene die Aus-, Fort- und Weiterbildung auf Hochschulniveau dokumentiert.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über eine dem Entwurf entsprechende Verordnung erfordert keine besonderen Beschlusserfordernisse.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

§ 42 des Hochschulgesetzes 2005 sieht vor, dass an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen für die einzelnen Studien (mit Ausnahme der Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Credits) Curricula durch die Studienkommission zu verordnen sind. Das zuständige Regierungsmitglied (das ist die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur) hat durch Verordnung nach den Aufgaben der Pädagogischen Hochschule (das sind im weiteren Sinne die §§ 8 bis 10 des Hochschulgesetzes 2005) sowie nach der Dauer der Ausbildung Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula (einschließlich der Prüfungsordnungen) festzulegen, wenn dies im Hinblick auf eine einheitliche Ausbildung erforderlich ist. Diese Verordnung hat insbesondere vorzusehen:

- die Bildungsziele,
- eine Gliederung in Studienabschnitte, wenn dies im Hinblick auf die Dauer und die Inhalte des Studiums zweckmäßig ist,
- den Umfang der jedenfalls verpflichtend vorzusehenden Studienfachbereiche und
- nähere Bestimmungen über die Bachelorprüfungen.

§ 42 des Hochschulgesetzes 2005 sowie die auf dieser Bestimmung beruhenden Verordnungen finden auf private Pädagogische Hochschulen bzw. auf private Studienangebote nicht unmittelbar Anwendung. Sie sind jedoch (mittelbar) insbesondere auf Grund des Vergleichbarkeitsgebotes hinsichtlich der Qualität (§ 5 Abs. 1 Z 1 des Hochschulgesetzes 2005) für die Anerkennung von privaten Pädagogischen Hochschulen bzw. Studienangeboten (bzw. für die Aufhebung der Anerkennung gemäß § 4 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005) von Bedeutung.

Der nunmehr vorliegende Verordnungsentwurf ist durch jenes Maß an Determiniertheit gekennzeichnet, das für eine österreichweit vergleichbare Ausbildung an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen erforderlich ist und das den vom Gesetzgeber gewünschten Gestaltungsfreiraum für die Studienkommissionen bei der Verordnung der Curricula nicht schmälert. In diesem Sinne sind sämtliche Bestimmungen des Verordnungsentwurfes als Rahmen zu verstehen, die einer Konkretisierung in den Curricula bedürfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung wird keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen, da sie nur Rahmenvorgaben für Studieninhalte enthält und keine Vorwegnahme von seitens der Pädagogischen Hochschulen zu deklarierenden Zielen und Leistungen sowie der damit verbundenen Ressourcenauswirkungen (Ziel- und Leistungsplan, Ressourcenplan) beinhaltet.

Auch die Regelungen über Teilprüfungen und die Bachelorarbeit sind der derzeit bestehenden Rechtslage (Prüfungsordnung, Diplomprüfung) angepasst, sodass auch aus diesem Titel keine Mehrkosten entstehen werden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 79 Z 2 des Hochschulgesetzes 2005 ist eine dem Entwurf entsprechende Verordnung durch die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu erlassen. Es bestehen keine Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich):

§ 1 steckt den Geltungsbereich der Verordnung ab. Aus der Wendung „... der durch die Studienkommissionen ... zu verordnenden Curricula ...“ ergibt sich im Zusammenhang mit § 42 des Hochschulgesetzes 2005, dass diese Verordnung nicht für Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Credits gilt.

Weiters gilt die im Entwurf vorliegende Verordnung nicht für Curricula, die an privaten Pädagogischen Hochschulen bzw. im Rahmen privater Studienangebote zu erlassen sind, da § 42 des Hochschulgesetzes 2005 dafür keine Rechtsgrundlage darstellt. Indirekt kommt der Hochschul-Curriculaverordnung für die an privaten Pädagogischen Hochschulen bzw. im Rahmen privater Studienangebote zu erlassenden

Curricula jedoch Bedeutung zu, als sie einen Maßstab für die Vergleichbarkeit der Qualität der Ausbildung bildet.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

§ 2 enthält diejenigen Begriffsbestimmungen, die für das weitere Verständnis von besonderer Bedeutung sind.

Hinsichtlich des Begriffes „Lehramt“ ist auf den 1. Abschnitt des 2. Teiles sowie auf die Tabelle in § 14 hinzuweisen. Das bisherige Verständnis von „Lehramt“ („Lehramtsstudium“, „Lehramtsprüfung“) war mit der Berufsberechtigung für bestimmte Schularten eng verbunden, da zu jedem Lehramt auch ein dienstrechtliches Pendant existierte (als Anstellungs- bzw. Ernennungserfordernis). Im Begriffsverständnis des vorliegenden Verordnungsentwurfes ist unter „Lehramt“ auch eine Ausbildung zu verstehen, die nicht unbedingt zur (dienstrechtlichen) Berufsberechtigung führt. Bei allen Studiengängen, die zu Lehrämtern führen, handelt es sich um Lehramtsstudien im Sinne des § 35 Z 1 des Hochschulgesetzes 2005, deren erstmaliger erfolgreicher Abschluss mit der Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Education (BE) verbunden ist. Dieser akademische Grad kann nur ein Mal verliehen werden; jedes weitere Lehramt, das erworben wird, führt nicht zu einer weiteren Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education“ (siehe auch die §§ 65 ff des Hochschulgesetzes 2005).

Im Gegensatz zum Lehramt ist die Lehrbefähigung die Berechtigung zur Unterrichtserteilung innerhalb eines Lehramtes (in bestimmten Unterrichtsgegenständen bzw. Gruppen von Unterrichtsgegenständen an Schularten mit Fachlehrersystem).

Zu § 3 (Allgemeine Bildungsziele):

Die in § 3 des Entwurfes formulierten allgemeinen Bildungsziele gelten für alle vom Geltungsbereich der Verordnung umfassten öffentlichen Pädagogischen Hochschulen. Diese Bestimmung wird – so wie diese Verordnung (einschließlich der auf ihr basierenden Curricula der einzelnen öffentlichen Pädagogischen Hochschulen) allgemein – insofern auch für die privaten Pädagogischen Hochschulen bzw. für private Studienangebote von besonderer Bedeutung sein, als ihr maßgebliche Bedeutung hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Qualität der Studienangebote zukommen wird.

In besonderer Weise werden die Hauptanliegen des Hochschulgesetzes 2005 (die wissenschaftliche Ausrichtung der Ausbildung, die Kooperationsverpflichtung, die Aufgaben und leitenden Grundsätze sowie die Praxisrelevanz) hervorgehoben.

Zu § 4 (Allgemeine Bestimmungen über die Gestaltung der Curricula):

Grundaussage des § 4 ist die Abstimmung der an der Pädagogischen Hochschule zu erstellenden Curricula untereinander sowie mit den Curricula vergleichbarer nationaler und internationaler Bildungseinrichtungen, was die Anerkennung von erworbenem Wissen und damit die Durchlässigkeit der Ausbildung sicherstellen soll.

Besondere praktische Bedeutung kommt der Durchlässigkeit zwischen den Lehramtsstudien für Hauptschulen und für Polytechnische Schulen zu. In diesem Bereich sollen die jeweiligen Curricula eine Anrechnung von 120 ECTS-Credits zwingend zulassen. Im Übrigen kommen Anrechnungen individuell zum Tragen.

Besondere Bedeutung kommt bei den Curricula für Studien der Aus-, Fort- und Weiterbildung im berufsbildenden Bereich dem Umstand zu, dass den rasch aufeinander folgenden Entwicklungen innerhalb von Berufsfeldern und des Arbeitslebens Rechnung zu tragen ist. Dies betrifft nicht nur die fachpraktische und die fachtheoretische Ausbildung, sondern auch die speziellen Anforderungen an die Pädagogik von im Berufsleben stehenden Studierenden („Berufspädagogik“).

Dem hoch differenzierten Spektrum an Fachbereichen im Bereich der Berufsbildung ist durch eine Verankerung der erforderlichen fachtheoretischen und fachpraktischen Studienanteile Rechnung zu tragen.

Zu § 5 (Modulare Gestaltung der Curricula):

Für die Erreichung der Ziele des Bologna Prozesses bis 2010 wurden und werden Instrumente und Strukturen entwickelt und im Rahmen von Pilotprojekten erprobt (ECTS, Diploma Supplement, Studienstruktur in 3 Zyklen ua.). Transparenz, Mobilität und Anerkennung der gemeinsamen Struktur sind die Grundpfeiler für den Europäischen Hochschulraum (EHEA).

Davon abgeleitet soll eine Modularisierung der Curricula mehr Flexibilität und Mobilität bei voller und adäquater/gerechter Anerkennung der absolvierten Studien fördern.

Eine Modulbildung setzt neben der thematischen Definition und Abgrenzung auch die Definition der angestrebten Lernergebnisse und die von den Studierenden zu erwerbenden Fähigkeiten und Kompetenzen pro Modul voraus.

Es genügt nicht, bestehende Lehrveranstaltungen zu addieren, sondern es sollten vielmehr thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen nach den obigen Voraussetzungen in einem Modul zusammengefasst werden.

Module sollen darüber hinaus die Entwicklung von individualisierten Studiengängen und die Möglichkeit von unterschiedlichen Lernwegen zu differenzierten Abschlüssen erleichtern.

Der europäische Mittelwert entspricht in etwa

- 5 Modulen pro Semester mit jeweils 6 ECTS credits oder
- 6 Modulen pro Semester mit jeweils 5 ECTS credits oder
- einem Vielfachen davon.

Modularisierung erfordert von den jeweils beteiligten Lehrenden verbindliche Absprachen über Inhalte und Ziele der einzelnen Modulelemente, deren zeitlichen Ablauf und die Art der vorgesehenen Absolvierung.

Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

Durch die Modularisierung sollen die in den herkömmlich konzipierten Studien vorgeschriebenen zahlreichen Einzelprüfungen reduziert sowie vernetztes Denken und Lernen gefördert werden.

Bei der Modularisierung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Bei einem zu kleinen Modulumfang kann die Fähigkeit, umfassendere themenübergreifende Problemfelder zu erarbeiten, nur schwer vermittelt werden.
- Durch zu groß konzipierte Module verringert sich zwangsläufig die Angebotsvielfalt, was die flexible Kombination von Modulen zur Erstellung individueller Curricula und die Mobilität zwischen Hochschulen einengt.

Module, die sich über mehrere Semester erstrecken, bieten zu wenig Schnittstellen zum "Ein-" und "Ausstieg" in Studiengänge, zB bei Auslandsaufenthalten, wodurch die angestrebte Mobilität eingeschränkt würde.

Daher sollten Module möglichst in einem Semester abschließbar sein und sich nur in Ausnahmefällen über maximal zwei Semester (Winter- und Sommersemester) erstrecken.

Zu § 6 (Curricula unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums und von elektronischen Lernumgebungen):

Die Einbeziehung von Formen des Fernstudiums und von elektronischen Lernumgebungen in die einzelnen Curricula hat unter sorgfältiger Abwägung der pädagogischen Erfordernisse bzw. unter besonderer Beachtung der pädagogischen Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Studiengestaltung unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums und von elektronischen Lernumgebungen setzt eine intensive und fachkundige Planungs- und Vorbereitungsphase durch für diese Unterrichtsformen qualifiziertes Lehrpersonal voraus. Derartige Studienangebote haben zeitgemäß zu sein und sollen auch auf künftige Lehr- und Lernsituationen an Schulen vorbereiten.

Die Studienfachbereiche „Fachdidaktik“ und „Schulpraktische Studien“ sind jedenfalls als Präsenzstudium anzubieten und zu führen.

Zu § 7 (Auf Lehramtsstudien aufbauende Studien (zur Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung)):

Zur Begrifflichkeit der „Lehrbefähigung“ (insbesondere im Gegensatz zum „Lehramt“) wird auf die Erläuterungen zu § 2 verwiesen.

Diese Bestimmung findet auf alle Lehrämter Anwendung, nämlich sowohl auf die vor dem Hochschulgesetz 2005 erworbenen Lehrämter, als auch auf die nach dem Hochschulgesetz 2005 erworbenen Lehrämter. In keinem Fall ist die Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung mit der Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education“ verbunden.

Anders als die in den §§ 23 und 24 genannten und ausdrücklich als „Studiengänge“ vorgesehenen Studien sieht § 7 hinsichtlich der Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung lediglich „Studien“ vor. Daraus ist zu erkennen, dass für die Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung grundsätzlich kein sechssemestriges „Vollstudium“ (Studiengang) inskribiert wird.

Für Hochschullehrgänge mit 60 bis 90 ECTS-Credits sieht § 64 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 die Möglichkeit der Verleihung einer akademischen Bezeichnung vor, was aber bei zusätzlichen Lehrbefähigungen nicht in Betracht kommen wird.

Zu § 8 (Individuelle Curricula für Studierende mit Behinderungen):

Diese Bestimmung soll Diskriminierungen von Studierenden mit Behinderungen hintanhaltend. Wo immer ein Curriculum für einen Behinderten nicht leistbare oder unzumutbare Anforderungen stellt, sind diese durch die Studienkommission im erforderlichen Ausmaß so abzuändern, dass das gewählte Studium unter zumutbaren Aufwendungen seitens des/der Studierenden sowie unter grundsätzlicher Erfüllung der Aufgaben des Studiums absolviert werden kann. Dabei ist bei Studien, die zur Erlangung von Lehrämtern führen, sowie allenfalls auch bei Studien zur Erlangung von zusätzlichen Lehrbefähigungen auf die zum jetzigen Zeitpunkt bestehende dienstrechtliche Anknüpfung bei den Ernennungs- bzw. Anstellungserfordernissen für einen bestimmten Lehrberuf besonders zu achten.

Zu Teil 2 (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Studien):

Der vorliegende Entwurf ist in seinem Teil 2 in drei Abschnitte gegliedert. Der 1. Abschnitt gilt für die Lehramtsstudien für allgemein bildende Pflichtschulen, der 2. Abschnitt gilt für Lehramtsstudien für berufsbildende Schulen, der 3. Abschnitt gilt für Studien (Lehrgänge ab 30 ECTS-Credits und Hochschullehrgänge) der Fort- und Weiterbildung von Lehrern.

Zu den §§ 9 und 15 (Gliederung in Studienabschnitte):

§ 9 des Entwurfes regelt ausschließlich die Gliederung der sechssemestrigen Studiengänge zur Erlangung von Lehrämtern für allgemein bildende Pflichtschulen. § 15 des Entwurfes regelt ausschließlich die Gliederung der sechssemestrigen Studiengänge zur Erlangung von Lehrämtern im Bereich der Berufsbildung. Der 1. Studienabschnitt soll im Hinblick auf die Bildungsziele (vgl. § 3 des Entwurfes) mit zwei Semestern beschränkt sein. Für andere Studien (Lehrgänge, Hochschullehrgänge) erscheint eine derartige Festlegung im Hinblick auf Dauer und Inhalt sowie im Sinne einer bundesweiten Einheitlichkeit nicht erforderlich.

Der 2. Studienabschnitt kann erst nach vollständigem und erfolgreichem Abschluss des 1. Studienabschnittes inskribiert werden.

Zu den §§ 10 und 16 (Studieneingangsphase):

Die vierwöchige Studieneingangsphase am Beginn des 1. Studienabschnittes soll den Studierenden frühzeitig einen Einblick in das gewählte Studium sowie in den angestrebten Lehrberuf geben. Die Lehrveranstaltungen aus sämtlichen Studienfachbereichen sollen die Studierenden zu einer Selbsteinschätzung hinsichtlich der Eignung zum weiteren Studium und zur Ausübung des Lehrberufes hinführen. Durch die (vor allem auch zeitliche) Abstimmung der Studieneingangsphasen (auch im universitären Bereich – vgl. § 66 des Universitätsgesetzes 2002) sollen Studienverzögerungen und eine ursprünglich nicht treffende (Aus)Bildungsentscheidung vermieden werden.

Die Studieneingangsphase für im Dienst stehenden Vertragslehrer und -lehrerinnen wird in Abs. 2 gesondert geregelt. Bei dieser Gruppe ist die Situation insofern eine spezielle, als sie beim Besuch des Studienganges bereits als Lehrer und Lehrerinnen an Berufsschulen unterrichtend tätig sind. Die Studieneingangsphase ist daher praxisorientierter und auf die Unterrichtstätigkeit ausgerichtet zu gestalten.

Zu § 11 (Studienfachbereiche, Bachelorarbeit):

§ 11 enthält eine Auflistung der verpflichtend vorzusehenden Studienfachbereiche, denen bestimmte ECTS-Credits (verbindlich) zugeteilt werden. Eine Wochenstundenzahl (des Präsenzunterrichtes) ist nicht vorgegeben, sodass bei der Gestaltung der Curricula eine grundsätzlich freie Zuteilung der im jeweiligen Studienfachbereich vorgesehenen ECTS-Credits auf Präsenzunterricht, Selbststudium, Prüfungsphasen usw. ermöglicht wird.

Die Studienkommissionen werden weiters die Lehrveranstaltungen festzulegen haben und diese den einzelnen Studienfachbereichen zuzuordnen haben.

Für die Bachelorarbeit sind neun ECTS-Credits aufzuwenden.

Gem. Abs. 2 steht jeder oder jedem Studierenden neben den verpflichtend zu besuchenden Studienfachbereichen ein Kontingent von maximal 30 ECTS-Credits für frei wählbare Studienveranstaltungen im Bereich der Lehrerfort- und -Weiterbildung zur Verfügung. Die Anzahl von 30 ECTS-Credits ist dadurch begründet, dass vom Regelfall des Vollzeitstudiums ausgegangen wird, im Zuge dessen weitere fakultative Angebote interessierten Studierenden zwar angeboten werden, sich jedoch in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen bewegen sollen.

Bei Bestehen besonderer Zulassungsvoraussetzungen von Fort- und Weiterbildungsangeboten gem. § 42 Abs. 5 ist der Besuch nur als außerordentliche Studierende oder als außerordentlicher Studierender möglich.

Gem. § 8 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 ist an der Pädagogischen Hochschule Kärnten zur Heranbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Volksschulen und für Hauptschulen gem. § 12 des Minderheiten-Schutzgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, ein ergänzendes Studium in slowenischer Sprache zu führen. Im Rahmen der für das Studium vorgesehenen ergänzenden Einheiten in slowenischer Sprache darf das Kontingent von 30 ECTS für Studienveranstaltungen in der Fort- und Weiterbildung gem. Abs. 2 überschritten werden und setzt sich folglich aus einer bestimmten ECTS-Anzahl für das ergänzende Studium und aus einer reduzierten ECTS-Anzahl für Studienveranstaltungen in der Fort- und Weiterbildung zusammen.

Zu den §§ 12 und 18 (Studienfächer):

Der vorliegende Entwurf schreibt das Angebot von Lehrveranstaltungen lediglich im Studienfach "Religionspädagogik" sowie im Bereich der (schul-)rechtlichen Grundlagen verpflichtend vor.

Die Verpflichtung zur Vermittlung der (schul-)rechtlichen Grundlagen ist darin begründet, dass an den Pädagogischen Hochschulen doch primär die Vermittlung von pädagogischen Kompetenzen erfolgt, in der Schulpraxis jedoch die Kenntnis und der Umgang mit dem Schulrecht eine wesentliche Grundlage für die Tätigkeit als Lehrer/in darstellen.

Hinsichtlich der ECTS-Credits für das Studienfach "Religionspädagogik" wird auf die derzeit geltenden Semesterwochenstunden abgestellt und erfolgt die Umrechnung im Sinne des § 42 Abs. 6 des Hochschulgesetzes 2005.

Hinsichtlich der Lehramter für Hauptschulen und für Polytechnische Schulen wird grundsätzlich am „Zwei-Fächer-System“ festgehalten. Auf Grund der bisherigen positiven Erfahrungen soll es bei Bedarf nach anderen Studienfachkombinationen, als die in Z 1 und 2 des Abs. 2 grundsätzlich ermöglichen, auch Studienfachkombinationen ausschließlich aus den Fächern gemäß Z 1 oder den Fächern gemäß Z 2 geben können. Der Bedarf wird ausschließlich am Arbeitsmarkt zu messen sein, wobei der gutachtlichen Einschätzung der Landesschulräte / des Stadtschulrates für Wien besondere Gewichtung zukommen wird.

Zu den §§ 13 und 19 (Bachelorarbeit):

In den bisherigen Lehramtsstudien war als Teil der Diplomprüfung eine studienfachbereichsübergreifende schriftliche Diplomarbeit zu verfassen, die neben den human- und fachwissenschaftlichen Gesichtspunkten besonders auf den Nachweis der methodisch-diaktischen Kompetenz der Absolventinnen und Absolventen ausgerichtet war.

Um sicherzustellen, dass die mit dem neuen Bachelorabschluss verbundene Lehramtsprüfung auch die notwendige praxisbezogene berufliche Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen umfasst, schreibt das Hochschulgesetz 2005 eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) vor, die vorrangig dem Nachweis der ausbildungsspezifischen Kompetenzen dient und damit notwendigen Weise über den rein wissenschaftlichen Bezug hinausgeht.

Da die Darstellung eines umfassenden Themas im komplexen Bezug von wissenschaftlicher Theorie und beruflicher Praxis innerhalb einer zeitlich begrenzten Prüfung nicht möglich ist, wurde dieser Nachweis als schriftliche Hausarbeit vorgesehen.

Die Themen für Bachelorarbeiten haben dergestalt zu sein, dass jede Bachelorarbeit für sich gesondert beurteilt werden kann. Das schließt übergeordnete Themenkomplexe nicht aus, sofern jede Bachelorarbeit isoliert bearbeitet und beurteilt werden kann.

Studierende, die bereits ein einschlägiges Studium an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung absolviert und in diesem Rahmen bereits eine Master- oder Magisterarbeit oder eine Dissertation erstellt haben, haben diese Arbeit als Grundstock für ihre Bachelorarbeit heranzuziehen und die für die Lehramtsausbildung wesentlichen pädagogisch-didaktischen, fachdidaktischen und allenfalls schulpraktischen Elemente einzuarbeiten. Die verpflichtende Verwendung dieser bereits bestehenden fachwissenschaftlichen Arbeit wird damit begründet, dass die Studierenden aufgrund des absolvierten einschlägigen Studiums das Lehramt anstreben und die umfangreiche Arbeit daher auch in das Lehramtsstudium einfließen soll.

Die Bemessung dieser Bachelorarbeit erfolgt ebenso mit 9 Credits.

Zu § 14 (Studiengänge und Lehrämter im Bereich der Berufsbildung):

Die in § 14 aufgezählten Studiengänge und die diesen korrespondierenden Lehrämter entsprechen – mit Ausnahme des Lehramtes für die entsprechenden Unterrichtsfächer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen – den derzeitigen Lehrämtern im Bereich der Berufsbildung.

Ein sechssemestriger Studiengang „für Absolventinnen und Absolventen von universitären Fachstudien“ soll zum neuen „Lehramt für die entsprechenden Unterrichtsfächer an mittleren und höheren Schulen“ führen. Mit dem Abstellen auf „universitäre Fachstudien“ sollen universitäre Lehramtsstudien ausgeschlossen werden. Diese sechssemestrigen Studiengänge haben der universitären Fachausbildung Rechnung zu tragen und auf dieser aufzubauen. Sie sind schwerpunktmäßig pädagogisch-didaktisch, fachdidaktisch und schulpraktisch auszurichten.

Zu § 17 (Studienfachbereiche, Bachelorarbeit):

§ 17 enthält für die einzelnen Studiengänge (siehe § 14 des Entwurfes) eine Auflistung der verpflichtend vorzusehenden Studienfachbereiche, denen bestimmte ECTS-Credits (verbindlich) zugeteilt werden. Eine Wochenstundenzahl (des Präsenzunterrichtes) ist nicht vorgegeben, sodass bei der Gestaltung der Curricula eine grundsätzlich freie Zuteilung der im jeweiligen Studienfachbereich vorgesehenen ECTS-Credits auf Präsenzunterricht, Selbststudium, Prüfungsphasen usw. ermöglicht wird.

Die Studienkommissionen werden weiters die Module und Lehrveranstaltungen festzulegen und diese den einzelnen Studienfachbereichen zuzuordnen haben.

Für die Bachelorarbeit sind jeweils neun ECTS-Credits anzusetzen.

Die derzeitigen Aufbaustudien für Absolventen der Universität für Bodenkultur und für Absolventen von einschlägigen Fachhochschul-Studiengängen finden im Entwurf deshalb keine Erwähnung, da sie in den Studiengängen gemäß Abs. 3 (Lehramt für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie für den Fachbereich Agrar und Umwelt an höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen) oder gemäß Abs. 4 (Lehramt für die entsprechenden Unterrichtsfächer an mittleren und höheren Schulen) aufgehen. Je nach Studien- bzw. Berufsvorstellungen kann der Studiengang gemäß Abs. 3 inskribiert und unter Anrechnung des universitären Studiums mit verkürzter Dauer besucht werden, oder kann der sechssemestrige Studiengang für Absolventen universitärer Fachstudien gemäß Abs. 4 inskribiert und besucht werden.

Bezüglich der Abs. 5 und 6 wird auf die erläuternden Ausführungen zu der gleichlautenden Bestimmung des § 11 Abs. 2 und 3 verwiesen.

Zu § 18 (Fachgruppen, Studienfächer):

Unter Anlehnung an das „Zwei-Fächer-System“ der Hauptschullehrerausbildung ist auch im Lehramt für Berufsschulen und für den technisch-gewerblichen Fachbereich eine Spezialisierung auf bestimmte zusammengehörende Unterrichtsgegenstände (Fachgruppen) vorgesehen.

Abs. 3 des Entwurfes sieht ausschließlich für das Lehramt für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie für den Fachbereich Agrar und Umwelt an höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen die Bildung von Schwerpunkten vor. Dadurch sollen in den Bereichen der allgemein bildenden Unterrichtsgegenstände einerseits und dem Fachbereich Agrar und Umwelt andererseits Spezialisierungen erfolgen (im Bereich der Allgemeinbildung die Wahl von Deutsch, Englisch oder Mathematik und im Bereich Agrar und Umwelt die Wahl einer der angebotenen Fachgruppen). Die Ausweisung der vom Studierenden gewählten und besuchten Schwerpunkte soll – unbeschadet der grundsätzlichen Erfüllung der Ernennungs- bzw. Anstellungserfordernisse – für sämtliche Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen einen gezielteren Lehrereinsatz ermöglichen.

Im Übrigen siehe die Ausführungen zu § 12 des Entwurfes.

Zu § 20 (Zielvorgaben und Qualitätsanforderungen):

§ 20 des Entwurfes betrifft ausschließlich die Fort- und Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer, soweit sie 30 oder mehr ECTS-Credits umfasst.

Lehrer- und Lehrerinnenfort- und -weiterbildung ist aus der Sicht des modernen Qualitätsmanagements als bedeutendes Instrument der Personalentwicklung, der „Professionalisierung der Lehrerinnen und Lehrer“ zu sehen. Es gilt deshalb sicherzustellen, dass die Angebote der Pädagogischen Hochschulen auf kontinuierliche Personalentwicklung ausgerichtet werden. Weiters sind Kooperationen in diesem Bereich mit Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen anzustreben und Redundanzen zu vermeiden.

Zu § 21 (Auf Diplom-Lehramtsstudien aufbauende Studien [zur Erlangung eines zusätzlichen Lehramtes]):

Grundsätzlich gilt, dass die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education“ nur nach dem erstmaligen erfolgreichen Abschluss eines Lehramts-Studienganges erfolgen kann. Dies gilt auch für Diplom-Studienabsolventen (nach dem Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG), da Aufbaustudien nach dem AStG nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese Studierenden haben ein sechssemestriges Bachelor-Lehramtsstudium zu inskribieren, wobei die im Rahmen des Diplomstudiums (nach AStG) absolvierten Teile – unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass die Anforderungen nach dem Hochschulgesetz 2005 höhere sind, als die nach dem AStG – im entsprechenden Ausmaß anzurechnen sein werden. § 21 des Entwurfes verdeutlicht weiters, dass der erfolgreiche Abschluss derartiger (aufbauender) Studien mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ abschließt, da eben erstmals ein solches (Hochschul)Studium absolviert wurde.

Zu § 22 ([Individuelle] Curricula für Studierende von Lehramts-Diplomstudien):

§ 22 bezieht sich auf die in § 82 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 den Studierenden eröffnete Möglichkeit der Fortsetzung eines Diplomstudiums, welche für die Pädagogische Hochschule die Verpflichtung mit sich bringt, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass diese Studierenden grundsätzlich ohne zeitliche Verzögerung ihr (nach dem AStG) begonnenes Diplomstudium fortführen und abschließen können. Dies wird in den meisten Fällen durch inhaltliche Abweichungen bzw. durch Abweichungen in den Anforderungen der einzelnen modular gestalteten Studienteile möglich sein, allenfalls kann aber auch die Erlassung von individuellen Curricula erforderlich sein. Für diese bildet § 22 des Entwurfes die entsprechende Rahmenvorgabe.

Zu § 23 (Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften):

§ 23 regelt die Anwendbarkeit von Bestimmungen, auf die verwiesen wird.

Zu § 24 (In-Kraft-Treten):

In Entsprechung mit dem vollen Wirksamwerden des Hochschulgesetzes 2005 haben die Gründungs-Studienkommissionen die Curricula zu erlassen und diese spätestens mit 1. Oktober 2007 in Kraft zu setzen. Da die Studienkommissionen die Curricula nur auf der Basis der im Entwurf vorliegenden Verordnung erlassen können, bildet diese Verordnung ab dem Zeitpunkt der Kundmachung im Bundesgesetzblatt Teil II jedenfalls die Grundlage für die Arbeit der Gründungs-Studienkommissionen. Davon unberührt bleibt das In-Kraft-Treten mit 1. Oktober 2007 (dann gleichzeitig mit den Curricula der Studienkommissionen). Auf § 80 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 wird verwiesen.